

# **Satzung des wallerleben e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Name des Vereins lautet wallerleben e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Ziel des Vereins ist die Förderung von unkommerziellem Wohnraum und solidarischen Wohn- und Lebensformen. Dazu soll ein Wohnhaus geschaffen werden, das von den Vereinsmitgliedern als Mieter\_innen selbstbestimmt genutzt wird. Zweck des Vereins ist die Selbstorganisation der Mieter\_innen.

Der Verein versteht sich als Teil eines Solidarzusammenschlusses der Mieter\_innen und Wohnungssuchenden im Mietshausbereich. Er wird deshalb Mitglied im Mietshäuser Syndikat und verfolgt denselben Zweck: Selbstorganisierte und sozial gebundene Mietshausprojekte zu schaffen und zu unterstützen sowie das Recht auf Wohnraum zu schützen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein umfasst als Mitglieder alle Einzelpersonen, die Wohnungen im Haus als Teil einer Mietpartei verantwortlich nutzen.
- (2) Bevor ein selbstverwaltetes Wohnhaus geschaffen wurde, kann jede natürliche Person Mitglied werden und sein, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen und beabsichtigt, sobald wie möglich Wohnräume im Haus zu beziehen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Auszug aus dem Haus oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

## **§ 4 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die MV wird von mindestens zwei Mitgliedern durch Einladung aller Mitglieder des Vereins in schriftlicher Form oder per Email mit einer einwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlussfähigkeit der MV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Sie beschließt bei Zustimmung aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen.
- (3) Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.
- (4) Zwischen den MV werden die Entscheidungen über die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Plenum, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder mehr gleichberechtigten Personen.
- (2) Er wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\_innen gewählt sind.
- (3) Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

## **§ 6 Vermögen und Beiträge**

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Über Beiträge oder Einlagen entscheidet die MV.

## **§ 7 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die MV. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die MV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bremen, 24. Oktober 2015

.....

(Unterschriften)